

Normenlehre IIIa

- Subsumtion, Beispiel -

Bsp.-Fall:

Der bekennende Hertha-Fan A will ein Speiserestaurant eröffnen, wofür er nach Auskunft der zuständigen Behörde einer Erlaubnis bedarf. A hat bereits Erfahrungen im Restaurantgeschäft und ist ein passabler Koch, jedoch ist er bereits mehrfach „pleite gegangen“ und wurde überdies in den letzten Jahren wegen Steuerhinterziehung, Betrugsdelikten und kleinerer Rauschgiftdealereien strafrechtlich belangt. Darüber hinaus hat er als Umweltaktivist mehrfach an Demonstrationen und Sitzblockaden gegen Castor-Transporte teilgenommen. Wird A die begehrte Erlaubnis erhalten?

Prüfungsschritte

Zum Bsp.-Fall:

1.) Ermittlung / Benennung des einschlägigen Tatbestandsmerkmals (TBM)

1.) Nach § 4 I Nr. 1 GaststG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn der Betreiber unzuverlässig ist.

2.) Konkretisierung des TBM durch eine Definition (= Obersatzbildung)

2.) Definition „unzuverlässig“:
= wenn der Betreiber aufgrund der Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, daß er die mit der Gewerbeausübung verbundenen Pflichten in der Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird

3.) Feststellung des *maßgeblichen* Sachverhaltsausschnitts

3.) Zwar verfügt A über Erfahrung und ist guter Koch, jedoch hat er sich mehrfach wegen Steuerhinterziehung, Betrugs und Rauschgifthandels strafbar gemacht, und ist mehrfach „pleite gegangen“

4.) „eigentliche“ Subsumtion

= überprüfen, ob der betreffende Sachverhaltsausschnitt die TBM-Definition ausfüllt

=> hierbei wichtig Auslegung der Norm (=> siehe Normenlehre IV)

4.) Aufgrund der hierdurch zu Tage getretenen Persönlichkeitsmängel des A besteht die Gefahr, daß er das Gewerbe nicht ordnungsgemäß führen können, zB wieder „pleite geht“, Gäste betrügt, Steuern hinterzieht oder „im Hinterzimmer“ Rauschgift verkauft; A ist daher als „unzuverlässig“ einzustufen.

5.) Ergebnisfeststellung

5.) Daher ist gem. § 4 I Nr. 1 GaststG die Erlaubnis zu versagen.